

Dienstblatt
Teil III

Ausgegeben 28.1.1944

Haupthochbauamt, Hauptplanungsamt

112. **Seite 3**

Nr. 4-5

Inhalt:

- Nr. 4 Festsetzung von Mietverträgen Seite 3
Nr. 5 Tarifordnung für die Betriebe des Bau- und Baunebengewerbes im Deutschen Reich
zwecks Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung während der
Wintermonate (Schlechtwetterregelung) Seite 3
Nr. 6 Sicherung der Kassenbücher usw. gegen Fliegerangriffe Seite 4

III/4

Pla VI A 2

19.1.1944

Fernruf: Stadtverw. 4534

An die Bezirksbürgermeister — Wohnungsamt —

Festsetzung von Mietverträgen

Für die Festsetzung von Mietverträgen auf Grund meiner Anordnung zur Wohnraumlentung vom 19. April 1943 (Vorgang DBI III/48), der Verordnung zur Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung vom 21. Juni 1943 (Vorgang DBI III/94 vom 13. August 1943) und der Verordnung über die Einwirkung von Kriegssachschäden an Gebäuden auf Miet- und Pachtverhältnisse vom 28. September 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 546) bitte ich Sie, den Deutschen Einheitsmietvertrag zu verwenden. Der Mietvertrag ist im übrigen von Ihnen entsprechend dem Mietverträge des Vermieters, z. B. hinsichtlich der Schönheitsinstandsetzungen, festzusetzen. Ich empfehle Ihnen daher, sich vom Hauseigentümer den alten Mietvertrag über die Wohnung hierfür vorlegen zu lassen. Bei Genossenschaften, die für den Abschluß ihrer Nutzungsverträge einen besonderen, von ihrem Verband zugelassenen Vordruck verwenden, bitte ich

Sie in diesem Falle, 3 Exemplare dieses Vordruckes anzufordern (je ein Stück für Mieter, Vermieter und Ihre Akten).

Im Auftrage
Kanthack

III/5

Für A u. C: Tief K 2
Für B u. C: HP IV 2

8.1.1944

**Tarifordnung
für die Betriebe des Bau- und Bauneben-
gewerbes im Deutschen Reich zwecks Regelung
der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung
während der Wintermonate (Schlechtwetter-
regelung)**

Wortlaut dieser Verfügung siehe DBI I/1944
Seite 8 Nr. 6.

Im Auftrage
Brodehl

Achtet auf sparsamsten Materialverbrauch!